
S 6 KR 293/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Cottbus
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 86 b SGG , § 40 SGB V stationäre Reha-Maßnahme, einstweiliger Rechtsschutz, schwerwiegender Nachteil
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 293/05 ER
Datum	15.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 45/06 KR
Datum	21.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig aber unbegründet.

Der Senat nimmt zur Begründung zunächst Bezug auf die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts (SG), der er sich nach eigener Überprüfung und Überzeugungsbildung in vollem Umfang anschließt ([Ä§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)).

Im Beschwerdeverfahren haben sich keine Gesichtspunkte gezeigt, die zu einer anderen Beurteilung Anlass geben könnten.

Nach [Ä§ 86 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur

Abwendung wesentlicher Nachteile notig erscheint. [Art. 19 Abs. 4 GG](#) verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorlufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstunden, zu deren nachtraglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage ware. (vgl. BVerfG [NJW 2003, 1236](#)).

Eine solche Fallgestaltung liegt nicht vor. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind vorliegend offen. Bei der Antragstellerin liegt unbestritten eine therapeutisch nur schwer beeinflussbare Erkrankung vor, die weiter zu Lasten der Beklagten zu behandeln ist. Derzeit findet wahrscheinlich drei bis viermal ein Hausbesuch zur manuellen Lymphdrainage statt, daneben sind mageschneiderte Kompressionsstrumpfe als Hilfsmittel gewahrt worden. uber diese Manahmen hinaus halt die Seeklinik Z die von der Antragstellerin in der Hauptsache begehrte erneute stationare Reha-Behandlung (vgl. [ 40 Sozialgesetzbuch Faftes Buch \[SGB V\]](#)) fur unumganglich (Stellungnahme vom 22. September 2005, ebenso bereits der Reha-Entlassungsbericht vom 1. Juli 2004). Daneben hat sich die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren auf ein Attest ihrer behandelnden rztin A vom 12. Januar 2006 bezogen, wonach diese ambulante Manahmen fur ausgeschlpt und eine stationare Reha-Manahme fur dringend erforderlich halt. Demgegenuber hat der Sozialmedizinische Dienst der Beklagten dargelegt, eine vorrangige ambulante Behandlung am Wohnort sei ausreichend. Mit den vorgelegten Unterlagen hat die Antragstellerin  unabhangig vom durchaus wahrscheinlichen Obsiegen in der Hauptsache  nicht hinreichend dargetan, dass ein ggf. spaterer Beginn der stationaren Reha-Manahme fur sie, die mit ihrem Antrag im Ergebnis eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, einen unzumutbaren Nachteil im oben dargelegten Sinne bedeuten wrde. Schwere konkrete gesundheitliche Gefahren oder Beeintrachtigungen, die nicht durch ambulante Manahmen abgewandt werden knnen, sind nicht ersichtlich. Bei erheblich zunehmenden dembedingten Beschwerden kommt eine tagliche Durchfhrung der Lymphdrainage in der huslichen Umgebung und eine Bandagierung (vgl. die Empfehlungen im Reha-Entlassungsbericht vom 1. Juli 2004) sowie schlielich zur Behandlung einer akuten Verschlechterung auch die Krankenhausbehandlung auf der Grundlage des [ 39 SGB V](#) in Betracht. Demgegenuber ist das Behandlungsziel einer stationaren Rehabilitationsmanahme (vgl. [ 40 Abs. 1 und 2 iVm  11 Abs. 2 SGB V](#)) nachrangig, so dass die medizinische Notwendigkeit einer sofortigen Durchfhrung nicht ersichtlich ist. Alleine die Dauer des Hauptsacheverfahrens kann keinen Grund fur eine vorlufige Regelung nach [ 86 Abs. 2 SGG](#) darstellen.

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht statt ([ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 24.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024